

Förderverein der Kirche zu Kirch Stück e.V.

Beitragssatzung

§ 1 Zweck der Beitragssatzung

Der Förderverein der Kirche zu Kirch Stück (e.V.) erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag (§ 5 der Satzung des Fördervereins der Kirche zu Kirch Stück vom 23.04.2012, nachfolgend Satzung genannt) zur Erreichung des Vereinszweckes gem. § 2 Abs. 1 der Satzung.

§ 2 Beitragserhebung und Beitragshöhe

(1) Der Mitgliedsbeitrag gem. § 5 der Satzung wird einmal jährlich zum 01.03. erhoben. Der Mitgliedsbeitrag für das Gründungsjahr des Vereins, das Jahr 2012, wird zum 01.08.2012 fällig. Die Zahlung kann durch Lastschriftverfahren durch den Förderverein Kirche zu Kirch Stück nach vorheriger Erteilung einer Einzugsermächtigung durch das Mitglied erfolgen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 3,00 € pro Monat, d. h. 36,-- € pro Jahr für natürliche Personen. Tritt ein Familienmitglied/Partner dem Verein bei, beträgt der Beitrag für diese Person 2,00 € pro Monat, d.h. 24,00 € im Jahr. Juristische Personen zahlen einen Beitrag in Höhe von 4,-- € monatlich, d. h. 48,-- € im Jahr.

(3) Es ist den Mitgliedern freigestellt, einen höheren jährlichen Beitrag zu entrichten. Über die eingezahlten Jahresbeiträge erhalten die Mitglieder eine Spendenbescheinigung.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 05.06.2012.